

Chantun Grischun

Kanton Graubünden

Vschinauncha da Zuoz

Gemeinde Zuoz



Genereller Gestaltungsplan Lyceum Alpinum

Bestimmungen

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Februar 2010

Genehmigt von der Regierung mit RB Nr. 454 vom 18. Mai 2010

Letzte Änderung:

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. April 2012

Genehmigt von der Regierung mit RB Nr. 737 vom 14. August 2012

* Änderungstabelle am Schluss der Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen

Erhaltungsbereich

Für die begrenzenden schützens- und erhaltenswerten Bauten inkl. der Terrassenbrüstung gelten die Bestimmungen zum Erhaltungsbereich im Baugesetz.

Unter dem Rondell kann gebaut werden. Die bestehende Platzfläche (Freihaltebereich) ist beizubehalten. Für die Belichtung darf ein zentraler und transparenter Aufbau bis max. 2.5 m Höhe und max. 36 m² Grundfläche erstellt werden.

Erweiterungs-, Freihalte- und Sportbereich

Bereich I Chesa Arpiglia

Abgestufte Bauhöhen, Flachdach zulässig

Bereich II Mädcheninternat, Zwischentrakt

Die Höhe, Dachform und talseitige Fassadengestaltung der Verbindungsbaute westl. Kleinhaus, inkl. einer möglichen rückwärtigen Erweiterung, soll analog zur östlichen Anbaute den Charakter einer Flügelanbaute zum Kleinhaus zum Ausdruck bringen.

Die Verbindung zwischen Kleinhaus und Grosshaus kann neu gestaltet werden. Dabei gilt als maximale Firsthöhe für Neubauten die Höhe des bestehenden Verbindungsganges. Die den Platz begrenzenden klaren Fassadenstrukturen der diesbezüglich erhaltenswerten Baute westlich des Grosshauses sind beizubehalten. Das oberste Geschoss ist auf die südöstliche Fassadenflucht des Grosshauses zurückzusetzen, so dass die dem Grosshaus vorgelagerte Dachfläche übernommen werden kann. Die bestehenden Flachdachformen sind zu übernehmen.

Die bestehende Anbaute nordwestlich dem Grosshaus mit dem Pultdach ist ein störendes Element und nach Möglichkeit im Rahmen einer Neugestaltung der Verbindung von Kleinhaus und Grosshaus abzubauen.

Bereiche III/IV Aula, Foyer, Anlieferung *

Diese Bereiche bilden die Verbindung zu den Bereichen V und VI. Verbindungsbauten sind mit Flächdächern zu erstellen.

Im Bereich III gilt eine max. Firsthöhe von 1736.20 m.ü.M.

Im Bereich IV gilt eine max. Firsthöhe von 1730.40 m.ü.M.

Bereiche V/VI Chesa Urezza

Neu und Ersatzbauten haben die klaren Fassadenstrukturen der bestehenden, diesbezüglich erhaltenswerten Baute zu übernehmen und sind mit Walm- oder Satteldächern zu versehen. Die Firstrichtung ist grundsätzlich parallel zum Hang zu wählen.

Im Bereich V gilt eine max. Firsthöhe von 1755.40 m.ü.M.

Im Bereich VI gilt eine max. Firsthöhe 1744.50 m.ü.M.

Unterirdische Parkieranlagen sind gestattet.

Bereich VI (2) Sockelbauten

Im Bereich VI (2) gilt eine maximale Höhe von 1728.20 m.ü.M.

Bereich VII Sporthalle, Chesa Grusaida, Pfosiplatz

Die Dachgestaltung der bestehenden Sporthalle ist ein störendes Element. Im Falle von neuen Hallenbauten ist eine Gestaltung zu wählen, welche Funktion und Konstruktion zum Ausdruck bringt. Im Falle einer Sanierung der bestehenden Sporthalle sollen die störenden Elemente beseitigt werden. Der Gemeinderat kann die Durchführung eines Architekturwettbewerbes verlangen.

In maximal drei Untergeschossen dürfen in den Bereichen VII, VIII und IX Parkplätze und technische Räume erstellt werden. Die (unterirdische) Zufahrt hat durch die Freihaltefläche, resp. eine südöstlich vorgelagerte unterirdische Parkieranlage, zu erfolgen (siehe Festlegungen im Generellen Erschliessungsplan).

Bereich VIII Tennisplätze

Das bestehende Terrainniveau darf mit Aufschüttungen (ev. als Folge von unterirdischen Anlagen) nicht wesentlich angehoben werden, mit Ausnahme einer an die Zufahrtsstrasse zur Schule angelehnten allfälligen Einfahrt zur Tiefgarage unter dem Bereich VII.

Bereich IX Dreiecksplatz *

Der Zweck der Freihaltung - freie Sicht auf den Dorfeingang - ist zu gewährleisten.

Maximal 1-geschossige Bauten für saisonal wechselnde Sportarten und technische Aufbauten, wie Treppenaufgänge, Luftschächte und dergleichen, für Parkieranlagen sind zulässig.

Das bestehende Terrainniveau darf mit Aufschüttungen (evt. als Folge von unterirdischen Anlagen) nicht wesentlich angehoben werden.

Bereich X Sportplätze Urezza

Für die Anlage der Spiel- und Sportflächen im östlichen Sportbereich sind Stützmauern nicht zulässig. Die Terrassen sind mit Böschungen ohne Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen zu trennen.

Eine Lieferantenzufahrt ist möglich (siehe Festlegungen im Generellen Erschliessungsplan).

Änderungstabelle:

Beschluss Gemeinde	Genehmigung Kanton	Änderung
10. Februar 2010	RB Nr. 454 vom 18. Mai 2010	Gesamtrevision Baugesetz
24. April 2012	RB Nr. 737 vom 14. August 2012	Bereiche III/IV Aula, Foyer, Anlieferung: Anpassung Höhe Bereich IV Bereich IX Dreiecksplatz: Ergänzung Abs. 2